

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV09/2014-0662 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.02.2014 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Verlegung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Entwicklungssatzung Köchelsdorf		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	05.03.2014	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	24.03.2014	Gemeindevertretung Bobitz
Ö	10.04.2014	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	25.08.2014	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt dem Antrag auf Verlegung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Entwicklungssatzung Köchelsdorf nach Variante _____ zuzustimmen.

Sachverhalt:

Herr Renkewitz, Anwohner aus Köchelsdorf beantragt die Verlegung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, die in der Entwicklungssatzung Köchelsdorf festgeschrieben sind. Durch die Pflanzung der dreizehn hochstämmigen Apfelbäume würde das Grundstück des Antragstellers, bei dem es sich um Gartenfläche handelt, durch Schattenwurf, Laub, Reisig und Fruchtfall stark beeinträchtigt werden. Herr Renkewitz schlägt 2 verschiedene Orte für die Ausgleichspflanzung vor.

1. Variante Ausgleichspflanzung auf den Flurstücken 88, 89 (privat) und 90 (Gemeindeeigentum), Begründung des Antragstellers – diese Flst. liegen direkt an einer öffentlichen Straße und sind in der Nähe des Bauherrn, der diese Pflanzung als Auflage durchzuführen hat
2. Variante Ausgleichspflanzung im Dorfkern, entlang der Dorfstraße, vor die Flst. 104 (privat), 105 (BVVG), dort können die Bäume einen Verbund, mit einer vom Antragsteller angepflanzten Naturhecke auf dem Flst. 103 bilden

Finanzielle Auswirkungen:

Evtl. Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Anlage/n:

Antrag mit Anlagen, Auszug Entwicklungssatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
22. NOV. 2013						
AV	LVB	FIN	OSc	BA	ZD	Bgm.

Stefan Renkewitz
Igelteich 3

23966 Köchelsdorf

Tel. 01707157225

Frau
S. Plieth
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Köchelsdorf, 21.11.2013

Sehr geehrte Frau Plieth,

wie telefonisch besprochen, beantrage ich hiermit, die Verlegung der Ausgleichspflanzung, zum Bauvorhaben des Bauherrn Waldemar Reich, in Köchelsdorf.

Durch die Pflanzung von dreizehn hochstämmigen Apfelbäumen, würde mein Grundstück, bei dem es sich um Gartenfläche handelt, durch Schattenwurf stark beeinträchtigt werden.

Bei der in Zukunft zu erwartenden Größe der Apfelbäume, würde meine Grundstücksfläche, durch Laub, Reisig und Fruchtfall, derart verunreinigt werden, dass ich nochmals um die Verlegung der Ausgleichspflanzung bitte.

Als neue Variante, für die Ausgleichspflanzung, schlage ich die Flurstücke 88,89 und 90 vor. Sie sind in der Anlage 1 blau gekennzeichnet. Diese Grundstücke liegen direkt an einer öffentlichen Straße und sind in der Nähe des Grundstückes des Bauherrn, der diese Pflanzung als Auflage durchzuführen hat.

Bei der Pflanzung an dieser Stelle, würde eine schöne Allee entstehen.

Eine weitere Variante wäre die Pflanzung im Dorfkern, entlang der Dorfstraße, vor die Flurstücke 104 und 105. Sie sind in der Anlage 2 ebenfalls mit blau gekennzeichnet. Dort könnten die Bäume einen Verbund, mit einer von mir angepflanzten Naturhecke auf dem Flurstück 103, bilden.

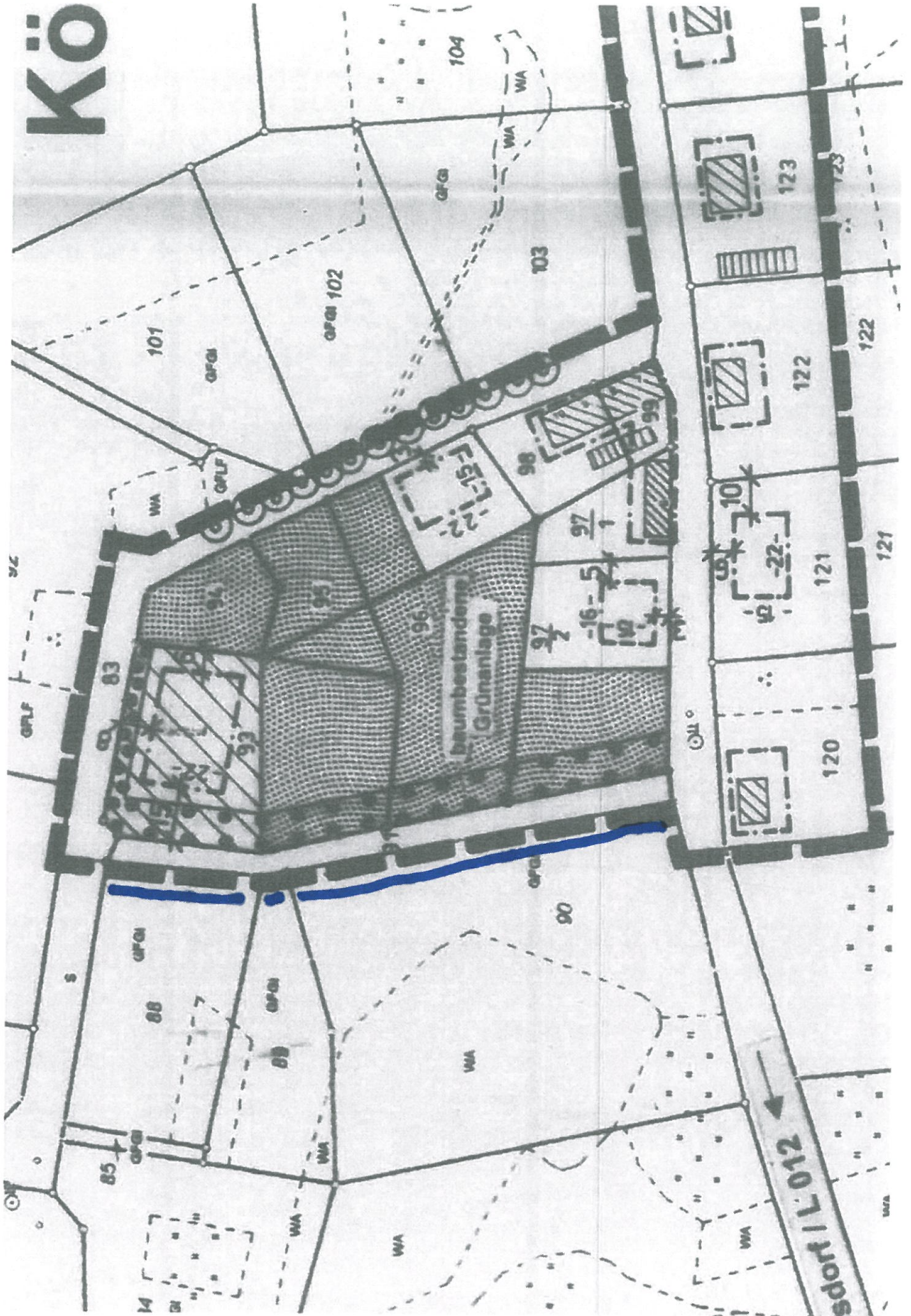
Mit diesen beiden Alternativen könnte ein Ausgleich geschaffen werden, ohne andere Mitbürger zu beeinträchtigen.

Bitte helfen Sie mir!

Mit freundlichen Grüßen

St. Renkewitz

Kö

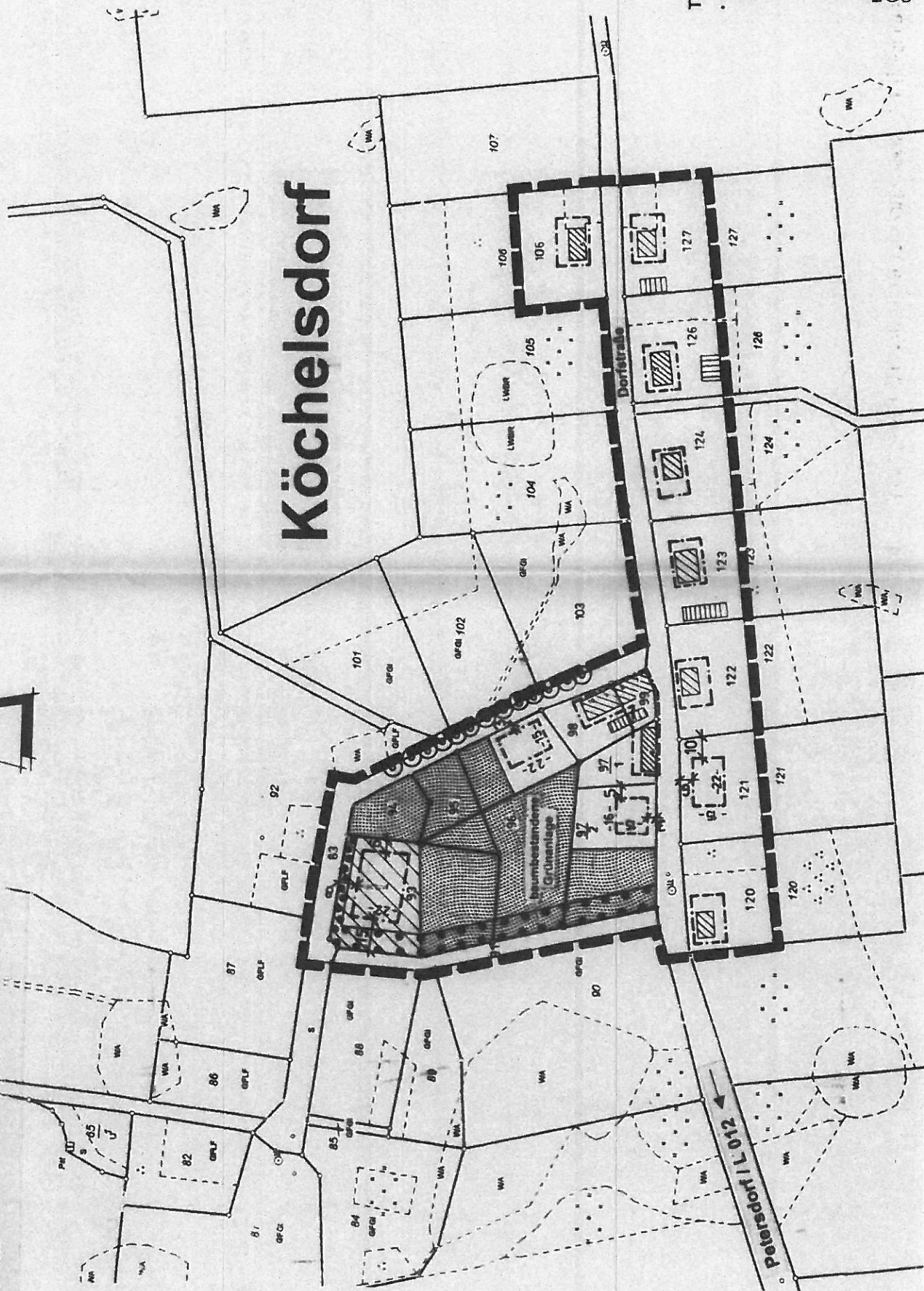


Anlage 2



Gemarkung Köchelsdorf
Flur 1

Köchelsdorf



z.B. 93

z.B. 6

TEXTLICHE HINWE

- Eventuell anfallender Ba
umweltgerecht nach der
Aufbereitungsanlagen u.
Werden bei Bauarbeiter
- abartiger Geruch
- anormale Färbun
- Austritt von verur
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablag
angetroffen, ist der Grun
Bodenaushubes nach §§
(Abfallgesetz - AbfG) v
Gesetzes vom 22 April 1

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung Baugrenze vord. Flurstücksgrenze Nummer des Flurstückes Grünfläche Zweckbestimmung: baumbestandene Grünanlage vord. Siedlungshecke mit einheimischen Bäumen anzupflanzende Bäume vord. Wohnbebauung vord. Nebengebäude Ergänzungsbereich Maßlinien mit Maßangabe	§ 9 (7) BauGB § 9 (1) Nr. 2 BauGB § 9 (1) Nr. 15 BauGB	§ 3 Naturschutzrechtliche Festsetzungen Die gem. dem § 18 NatSchAG Mecklenburg- Vorpommern geschützten Bäume innerhalb des Plangeftungsbereiches sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen. Bei absehbaren Beeinträchtigungen des geschützten Baumbestandes infolge von geplanten Baumaßnahmen ist ein erforderlicher Ausnahmeantrag bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen. Die zur Erhaltung festgesetzte Siedlungshecke aus einheimischen Bäumen ist vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen. Für die Zufahrt des Baugrundstückes ist eine der beiden vorhandenen Zufahrten im Norden bzw. im Westen des Grundstückes zu nutzen. Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist innerhalb des Plangebietes auf dem Wegestück 83, gemäß der Darstellung in der Planzeichnung, eine Obstbaumreihe anzulegen und so eine Lücke im Biotopverbund zu schließen. Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem Flurstück 93 der Satzung, auf dem der Eingriff zu erwarten ist, zugeordnet. Lage der Fläche: Obstbäume: Arten: Anzahl: Pflanzabstand: Pflegeregime: Siehe Planzeichnung Hochstämme, 10-12 cm Stammumfang, 3x verschult mit Ballen Apfel- und Birnensorten 13 Stück ca. 7,70 m Die Bäume sind mit Dreibeck und Drahtkorb gegen Wind und Wildverbiss zu sichern. Im Rahmen der dreijährigen Pflege sind etwaige Ausfälle gleichwertig zu ersetzen und ein Erziehungsschnitt ist durchzuführen. Pro Jahr und Baum sind mind. 6 Gießgänge á 25 l/Baum einzuplanen. a	§ 4 Örtliche Bauvorschriften Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 86 der LBauO M-V a) Dächer: - Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° - 50° - Dachendeckungen mit Dachziegeln bzw. Dachsteinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit b) Außenwände - Sichtmauerwerk - verputzte Bauten - Fachwerk - holzverkleidete Außenwände - Holzhäuser Ordnungswidrigkeit Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden. § 5 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.	1 Augestellen Die Ortsut am 31. C Bobitz, de	2 Das Amt vom 04. Bobitz, de	3 Die von d mit Schrei Bobitz, de	4 Die Geme Begründu Bobitz, de	5 Der Entw haben in c öffentlich Die öffentl werden kt Entwicklun Verwaltung Antragstei werden kt Bobitz, de	6 Die Geme Stellungn Das Ergel Bobitz, de	7 Die Entw am 26. 0 Ergänzun Bobitz, de	8 Die Entw Bobitz, de	9 Der Besch die Stelle, Inhalt Aus gemacht In der Bek Mängeln c von Entsc
--	---	---	--	---	--	---	--	---	--	--	--	---